

**Gesetz
über den Personentransport mit Taxis
und Limousinen vom 25. März 2019
(Inkraftsetzung)**

**Verordnung
über den Personentransport mit Taxis
und Limousinen
(Erlass)**

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung
(Änderung)**

**Kantonale Ordnungsbussenverordnung
(Änderung)**

(vom 24. Mai 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen erlassen.

II. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

III. Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 wird geändert.

IV. Das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019, die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II und III werden auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und Dispositiv IV Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung, der Verwaltungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv IV Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV)

(vom 24. Mai 2023)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019 (PTLG),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Das Amt für Mobilität (Amt) vollzieht das PTLG und diese Verordnung, soweit diese Erlasse nichts anderes vorsehen. Zuständigkeit

² Das Strassenverkehrsamt führt die für den Vollzug notwendigen Fahrzeugprüfungen durch.

§ 2. Die Strafverfolgungsbehörden und das Strassenverkehrsamt melden dem Amt Verurteilungen, Verzeigungen und Administrativmassnahmen wegen Verfehlungen, die mit der Berufsausübung im Taxigewerbe zusammenhängen. Behördliche
Meldepflichten

B. Taxibewilligungen

§ 3. ¹ Taxiausweise, Taxifahrzeugbewilligungen und Zusatzbewilligungen werden vom Amt auf Gesuch hin erteilt. Gesuche

² Die Gesuche sind spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt einzureichen, ab dem die Taxidienste ausgeführt oder angeboten werden.

§ 4. ¹ Mit dem Gesuch sind folgende Angaben bekannt zu geben und Unterlagen einzureichen: Taxiausweis
a. einzu-
reichende
Unterlagen

- a. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Taxifahrerin oder des Taxifahrers sowie des Unternehmens, bei dem sie oder er angestellt ist,
- b. Führerausweis mit Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Führerausweis BPT),
- c. Nachweis über genügende Sprachkenntnisse gemäss § 5,

- d. Strafregisterauszug, der nicht älter als drei Monate ist,
- e. Auszug aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ-Registerauszug), der nicht älter als drei Monate ist,
- f. Erklärung der Taxifahrerin oder des Taxifahrers, dass sie oder er in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt wurde, unter Angabe allfälliger Verzeigungen und Verurteilungen während dieses Zeitraums,
- g. aktuelles Passfoto.

² Das Amt kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen, soweit diese für die Prüfung des Gesuchs erforderlich sind.

b. Sprach-
kenntnisse

§ 5. Genügende Sprachkenntnisse gelten als vorhanden, wenn die Taxifahrerin oder der Taxifahrer

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- b. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- c. eine mündliche Sprachprüfung auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates bestanden hat, die den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht, oder
- d. im Rahmen eines kommunalen Taxibewilligungsverfahrens bereits eine Sprachprüfung bestanden hat.

c. Inhaberschaft,
Übertragbar-
keit und
Erneuerung

§ 6. ¹ Der Taxiausweis lautet auf die Taxifahrerin oder den Taxifahrer. Er ist persönlich und nicht übertragbar.

² Bei Erneuerung des Taxiausweises sind, ausgenommen der Nachweis über genügende Sprachkenntnisse, die Unterlagen gemäss § 4 einzureichen.

Taxifahrzeug-
bewilligung
a. einzu-
reichende
Unterlagen

§ 7. Mit dem Gesuch sind folgende Angaben bekannt zu geben und Unterlagen einzureichen:

- a. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters sowie des Unternehmens, für das die Fahrzeuge eingesetzt werden,
- b. Fahrzeugausweis mit Zulassung zum berufsmässigen Personentransport (Fahrzeugausweis BPT),
- c. Bescheinigung einer anerkannten Montagestelle über den Einbau eines vorschriftsgemässen Taxameters.

§ 8. ¹ Die Taxifahrzeugbewilligung lautet auf die Halterin oder den Halter des Fahrzeugs.

b. Inhaberschaft und Übertragbarkeit

² Bei einem Halterwechsel wird die Taxifahrzeugbewilligung kostenlos auf die neue Fahrzeughalterin oder den neuen Fahrzeughalter übertragen.

§ 9. ¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer ohne kantonale oder ausserkantonale Bewilligung dürfen im Kanton Zürich keine Dienstleistungen anbieten.

Ausserkantonale Taxis

a. Grundsatz

² Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit ausserkantonaler Bewilligung dürfen im Kanton Zürich die Dienstleistungen gemäss § 12 Abs. 1 PTLG erbringen.

³ Wenn sie innerhalb des Kantons Fahrgäste auf Begehren hin aufnehmen und absetzen, benötigen sie einen Taxiausweis und eine Taxifahrzeugbewilligung des Kantons Zürich.

§ 10. ¹ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen am Herkunftsort mit denjenigen gemäss §§ 3 und 4 PTLG gleichwertig, werden ausserkantonalen Taxifahrerinnen und Taxifahrern sowie ausserkantonalen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern auf Gesuch hin kostenlose Zusatzbewilligungen erteilt.

b. Zusatzbewilligungen

² Mit dem Gesuch um Erteilung einer Zusatzbewilligung sind die ausserkantonalen Bewilligungen einzureichen und die Angaben gemäss § 4 Abs. 1 lit. a und § 7 lit. a bekannt zu geben.

³ Die Zusatzbewilligung ist fünf Jahre gültig und kann auf Gesuch hin erneuert werden.

§ 11. ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen teilen dem Amt innert 14 Tagen alle Tatsachen und Ereignisse mit, die

Meldepflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

- a. sich auf die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss §§ 3 und 4 PTLG auswirken oder auswirken können,
- b. eine Änderung oder den Ersatz des Taxiausweises oder der Taxifahrzeugbewilligung erfordern.

² Taxifahrerinnen und Taxifahrer teilen dem Amt innert 14 Tagen mit, wenn sie ihr Dienstleistungsangebot dauerhaft einstellen, und geben zugleich den Taxiausweis ab.

³ Inhaberinnen und Inhaber von Zusatzbewilligungen gemäss § 10 teilen dem Amt innert 14 Tagen mit, wenn ihnen am Herkunftsort die Bewilligung entzogen wurde oder sie ihr Dienstleistungsangebot dauerhaft einstellen.

C. Betriebsvorschriften für Taxis

- Tarife
a. Struktur
- § 12. ¹ Die Tarife, nach denen die Taxifahrerinnen und Taxifahrer ihre Dienstleistungen anbieten, gliedern sich nach:
- Grundtarif (pro Fahrauftrag),
 - Wegtarif (pro Fahrkilometer) und
 - Zeittarif (pro Minute).
- ² Sie können nach Anzahl Personen, Tageszeit, Wochentag und Wegstrecke abgestuft werden.
- ³ Für Dienstleistungen mit erhöhtem Aufwand oder für Fahrten mit besonderer Ausstattung können Zuschläge erhoben werden.
- b. Bekanntgabe
- § 13. ¹ Die Tarife gemäss § 12 Abs. 1 und ein Hinweis auf allfällige Zuschläge sind aussen auf der rechten Fahrzeugseite in einer Schriftgrösse von mindestens zehn Millimetern anzubringen. Die Schrift muss sich klar von der Fahrzeugfarbe abheben.
- ² Im Innenraum des Fahrzeugs sind alle Tarife, einschliesslich allfälliger Abstufungen und Zuschläge, gut sicht- und lesbar anzubringen.
- Fahrpreis
- § 14. ¹ Der Fahrpreis wird während der Taxifahrt fortlaufend mit dem Taxameter berechnet, ausser er wurde im Voraus mit dem Fahrgast vereinbart.
- ² Der Fahrpreisberechnung wird während der gesamten Fahrt gleichzeitig sowohl der Zeittarif als auch der Wegtarif zugrunde gelegt (Standardberechnungsmodus D gemäss Anhang 1 Ziff. 1.3 der Verordnung des EJPD vom 5. November 2013 über Taxameter).
- ³ Der Fahrgast muss den Tarif und den Fahrpreis während der Taxifahrt bis zum Verlassen des Fahrzeugs jederzeit am Taxameter ablesen können.
- ⁴ Das Trinkgeld ist im Fahrpreis inbegriffen.
- Taxameter
- § 15. ¹ Der Taxameter darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast im Fahrzeug Platz genommen hat und das Ziel bekannt ist. Bei bestellten Fahrten kann der Taxameter zur vereinbarten Zeit eingeschaltet werden.
- ² Nach Ankunft am Fahrziel muss der Taxameter unverzüglich auf «Kasse» gestellt werden. Er darf erst ausgeschaltet werden, wenn der Fahrpreis bezahlt worden ist.
- ³ Bei Störungen des Taxameters muss die Taxifahrt unverzüglich unterbrochen werden. Sie darf fortgesetzt werden, wenn der Fahrgast zustimmt.

§ 16. ¹ Werden Taxifahrten angeboten oder ausgeführt, ist die Taxilampe am Fahrzeug anzubringen. Taxilampe

² Wird das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in Sichtweite eines Taxistandplatzes abgestellt oder für Privatfahrten verwendet, ist die Taxilampe auszuschalten.

§ 17. ¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer dürfen Fahrgäste nicht durch Zurufe, Winken oder auf ähnliche Weise anwerben. Anwerbeverbot

² Sie dürfen öffentliche Parkplätze in Sichtweite von Taxistandplätzen nicht nutzen, um auf Fahrgäste oder Fahraufträge zu warten.

D. Limousinen

§ 18. ¹ Die Meldung gemäss § 15 PTLG ist spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt, ab dem die Limousinendienste angeboten oder ausgeführt werden, beim Amt einzureichen. Meldung

² Mit der Meldung sind folgende Angaben bekannt zu geben und Unterlagen einzureichen:

- a. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Fahrerin oder des Fahrers, der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters sowie des Unternehmens, für das die Fahrzeuge eingesetzt werden,
- b. Führerausweis,
- c. Fahrzeugausweis.

³ Ändern sich die gemeldeten Angaben oder wird das Dienstleistungsangebot dauerhaft eingestellt, ist dies dem Amt innert 14 Tagen mitzuteilen.

§ 19. ¹ Ist die Meldung mit den notwendigen Angaben erfolgt und sind die Unterlagen vollständig, erhält die meldende Person die Plakette. Plakette

² Die Plakette ist gut sicht- und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen, bevor Limousinendienste ausgeführt oder angeboten werden. Sie darf die Sicht nicht beeinträchtigen.

§ 20. Für Limousinenfahrерinnen und Limousinenfahrер gilt das Anwerbeverbot gemäss § 17 sinngemäss. Anwerbeverbot

E. Gebühren

§ 21. ¹ Für die Bewilligungen und Verwaltungshandlungen gemäss § 22 Abs. 1 PTLG werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a. Prüfung der Gesuche um Erteilung und Erneuerung des Taxiausweises | Fr. 80–200 |
| b. Prüfung der Gesuche um Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung | Fr. 40–80 |
| c. Ausstellung der Plakette | Fr. 40 |
| d. Registereinträge | Fr. 30 |
| e. Ausstellung eines neuen Taxiausweises, einer neuen Taxifahrzeugbewilligung oder einer neuen Plakette bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Änderung während laufender Gültigkeitsdauer | Fr. 20 |

² Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 ist ergänzend anwendbar.

F. Übergangsbestimmungen

§ 22. ¹ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültige kommunale Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig, längstens aber für zwei Jahre.

² Inhaberinnen und Inhaber von kommunalen Taxibewilligungen, die nachweislich regelmässig ein Taxi geführt haben, müssen während dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung keinen Nachweis über die Sprachkenntnisse erbringen.

³ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Gesuche um Erteilung kommunaler Taxibewilligungen werden von den zuständigen kommunalen Stellen an das Amt überwiesen und nach neuem Recht behandelt.

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 24. Mai 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

(§ 58)

lit. A–C unverändert.

D. Volkswirtschaftsdirektion

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Taxi- und Limousinenwesen

Ziff. 8–28 werden zu Ziff. 9–29.

lit. E–G unverändert.

Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten

(§ 66)

Verwaltungseinheit

*Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz
im eigenen Namen*

4. Volkswirtschaftsdirektion

Ziff. 4.1 unverändert.

4.2 Amt für Mobilität

lit. a–c unverändert.

d. Alle Aufgaben der Volkswirtschafts-
direktion im Bereich des Taxi- und
Limousinenwesens.

Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) **(Änderung vom 24. Mai 2023)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

Übertretungen von Vorschriften des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen bestraft werden (§ 2)

Ziff. 1 bis 9 unverändert.

10. Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Ausführen von Taxidiensten ohne, mit einem defekten oder mit einem vorschriftswidrigen Taxameter (§ 4 Abs. 1 lit. b) | Fr. 100 |
| b. | Unterlassen der rechtzeitigen Überprüfung des Taxameters bei einer offiziellen Montagestelle (§ 6 Abs. 2) | Fr. 80 |
| c. | Nichtmitführen des Taxameter-Prüfberichts (§ 6 Abs. 2) | Fr. 40 |
| d. | Verwenden einer vorschriftswidrigen Taxilampe (§ 7) | Fr. 80 |
| e. | Nichtanbringen oder ungenügende Sicht- und Lesbarkeit des Taxiausweises (§ 8 Abs. 2) | Fr. 40 |
| f. | Unerlaubtes Verweigern einer Taxifahrt (§ 9 Abs. 1) | Fr. 100 |
| g. | Missachten der freien Taxiwahl (§ 10) | Fr. 100 |
| h. | Nichtmitführen oder Nichtvorweisen einer Bestellbestätigung oder einer Quittungskopie mit Zeitangabe beim Ausführen von Taxidiensten (§ 12) | Fr. 150 |
| i. | Verletzung der Meldepflichten bei Limousinendiensten (§ 15) | Fr. 80 |

- j. Nichtmitführen oder Nichtvorweisen der zur Berufsausübung notwendigen Bewilligungen (Taxiausweis, Taxifahrzeugbewilligung und Zusatzbewilligung) (§ 17) Fr. 40

11. Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023:

- a. Unterlassenes oder unvollständiges Angeben von Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe (§ 4 Abs. 1 lit. f) Fr. 100
- b. Verletzung der Meldepflichten (§ 11) Fr. 40
- c. Missachten der Vorschriften zur Struktur und Bekanntgabe des Tarifs (§§ 12 und 13) Fr. 80
- d. Ausführen von Taxidiensten zu einem anderen als dem vereinbarten oder am oder im Fahrzeug angeschriebenen Tarif (§ 13 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1) Fr. 100
- e. Ungenügende Sicht- und Lesbarkeit des Taximeters (§ 14 Abs. 3) Fr. 100
- f. Ausführen von Taxidiensten ohne Taxilampe (§ 16 Abs. 1) Fr. 80
- g. Nichtausschalten der Taxilampe bei Privatfahrten oder beim Parkieren auf einem öffentlichen Parkplatz in Sichtweite eines Taxistandplatzes (§ 16 Abs. 2) Fr. 100
- h. Anwerben von Fahrgästen für Taxi- oder Limousinendienste durch Zurufe, Winken oder auf ähnliche Weise (§ 17 Abs. 1 und § 20) Fr. 80
- i. Abstellen von Taxis oder Limousinen auf öffentlichen Parkplätzen in Sichtweite von Taxistandplätzen, um auf Fahrgäste oder Fahrgastaufträge zu warten (§ 17 Abs. 2 und § 20) Fr. 80
- j. Nichtanbringen oder vorschriftswidriges Anbringen der Plakette (§ 19 Abs. 2) Fr. 80

Anhang 2

Weitere Organe (§ 5)

Tabelle ergänzen:

Neue Zeile:

Mit dem Vollzug des Taxi- und Limousinenwesens betraute Personen des Amtes für Mobilität

Neue Spalten:

Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 25. März 2019

Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen vom 24. Mai 2023

Kreuz (X) in der Schnittmenge zwischen neuer Zeile und neuen Spalten.

Begründung

A. Inkraftsetzung des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen

Am 25. März 2019 erliess der Kantonsrat das neue Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG, Vorlage 5256, ABI 2019-04-05). Nachdem gegen das Gesetz das Kantonsratsreferendum ergriffen worden war, wurde es anlässlich der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen. Mit Beschluss vom 3. Juni 2020 stellte der Regierungsrat die Rechtskraft des Abstimmungsergebnisses fest (ABI 2020-06-05). Eine gegen das Gesetz erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 25. März 2021 ab (2C_230/2020).

In der Folge nahm die Volkswirtschaftsdirektion die Arbeiten an der Ausführungsverordnung und zum Aufbau einer neuen kantonalen Vollzugsorganisation an die Hand. Unter ihrer Federführung erarbeitete eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantonspolizei, des Strassenverkehrsamtes sowie der kommunalen Taxistellen der Städte Zürich, Winterthur und Kloten einen Entwurf für eine Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLV). Dieser wurde im Sommer 2022 in die Vernehmlassung gegeben (RRB Nr. 1102/2022).

Der Aufbau der kantonalen Vollzugsorganisation (einschliesslich Bereitstellung der räumlichen und technischen Infrastruktur sowie Anstellung von Personal) wird noch einige Monate in Anspruch nehmen. Zudem brauchen auch die Gemeinden genügend Zeit, ihre kommunalen Taxivorschriften aufzuheben oder anzupassen. Deshalb soll das PTLG zusammen mit der PTLV auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.

Beim PTLG handelt es sich um einen Erlass mit befristeter Geltungsdauer: Ab Inkrafttreten gilt es 15 Jahre, also bis 31. Dezember 2038. Über eine Verlängerung der Geltungsdauer beschliesst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates spätestens drei Jahre vor Ablauf dieser Frist (§ 27 PTLG).

B. Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen

Die Verordnung legt die Zuständigkeiten für den Vollzug des PTLG fest und regelt das Bewilligungsverfahren für Taxidienste (§§ 3f. und 7 PTLV) und das Meldeverfahren für Limousinendienste (§ 18 PTLV).

Überdies sieht sie eine Zusatzbewilligungspflicht für ausserkantonale Anbieterinnen und Anbieter von Taxidienstleistungen vor, wenn diese im Kanton Zürich – nicht von § 12 PTLG erfasste – Binnenfahrten anbieten oder ausführen (§§ 9 und 10 PTLV). Mit Ausnahme der polizeilichen Kontrolltätigkeiten auf der Strasse ist für den Vollzug das Amt für Mobilität (AFM) der Volkswirtschaftsdirektion zuständig (§ 1 PTLV).

Im Weiteren enthält die Verordnung einzelne Betriebsvorschriften für Anbieterinnen und Anbieter von Taxidiensten, die mit Blick auf den Fahrgastschutz, die öffentliche Ruhe und Ordnung auf der Strasse sowie für die Qualität der Dienstleistungen von besonderer Bedeutung sind (z.B. Tarifbekanntgabe [§ 13 PTLV], Bedienung des Taxameters [§ 15 PTLV], Verwendung der Taxilampe [§ 16 PTLV], Anwerbeverbot [§ 17 PTLV; auch für Limousinenfahrerinnen und -fahrer, vgl. § 20 PTLV]). Verstösse gegen diese Betriebsvorschriften und diejenigen, die bereits im PTLG enthalten sind, werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet (§§ 20 und 21 je Abs. 2 PTLG).

Die Verordnung legt weiter die Höhe der Gebühren für die Erteilung, Erneuerung und den Ersatz bei Verlust, Diebstahl usw. der Taxi-bewilligungen (Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung), die Ausstellung der Plakette für Limousinen und die Registereinträge fest (§ 22 PTLG). Für die Erteilung und Erneuerung des Taxiausweises und die Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung ist jeweils ein Gebührenrahmen vorgesehen, weil die Bewilligungs- und Meldeverfahren unterschiedlich aufwendig sein können.

Zudem wird die Übergangsregelung des PTLG, wonach bestehende kommunale Bewilligungen während längstens zweier Jahre gültig bleiben, in der Verordnung ergänzt. Zum einen regelt die PTLV die Übertragung hängiger Bewilligungsverfahren von den Gemeinden auf den Kanton. Zum anderen verlängert sie die Frist, innert deren Taxifahrerinnen und -fahrer mit kommunalen Bewilligungen den Nachweis für genügende Sprachkenntnisse erbringen müssen, von zwei auf längstens drei Jahre.

C. Ergebnisse der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 1102/2022 hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, zum Entwurf der Verordnung über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (einschliesslich Nebenänderungen) eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese dauerte vom 1. September bis 30. November 2022. Insgesamt gingen 25 Stellungnahmen ein. Einige grundsätzliche Anliegen sind nachstehend zusammengefasst. Andere werden an den betreffenden Stellen in den Erläuterungen zu

den einzelnen Bestimmungen (vgl. nachstehend Kapitel D) erwähnt. Eine umfassende Übersicht über die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmenden ist im Bericht «Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses» enthalten.

1. Verzicht auf Höchsttarife und auf eine Taxi- und Limousinenkommission

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Vorlage zu, erachtet sie als praxistauglich und begrüsst den Willen des Regierungsrates, die darin zu regelnden Verfahren unbürokratisch auszugestalten. Auch dass darauf verzichtet wird, in der PTLV Höchsttarife für Taxidienstleistungen festzulegen und eine ständige Taxi- und Limousinenkommission zu verankern, wird grundsätzlich begrüsst. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende weisen aber darauf hin, dass es trotzdem wichtig sei, den Markt aufmerksam zu beobachten, damit bei unerwünschten Preisentwicklungen zum Schutz der Kundinnen und Kunden rasch reagiert werden könne. Ausserdem sei – trotz des Verzichts auf die formelle Einsetzung einer Taxi- und Limousinenkommission – sicherzustellen, dass sich die betroffenen Branchenverbände mit ihren Anliegen wirksam und frühzeitig bei den zuständigen kantonalen Stellen einbringen können. Der Regierungsrat ist sich der Wichtigkeit dieser Anliegen bewusst. Er bzw. die Volkswirtschaftsdirektion wird deshalb – zusammen mit den verschiedenen Vollzugsstellen – dafür besorgt sein, dass ihnen ausreichend Nachachtung verschafft wird. Zudem steht es den Gemeinden frei, ihre bisherigen kommunalen Taxikommissionen beizubehalten und diesen im Bereich der verbleibenden kommunalen Kompetenzen (Standplatzbewilligungen, Benützung von Tram- und Busspuren, Befahren von Fahrverbotszonen) weiterhin Mitspracherechte zu gewähren bzw. Aufgaben zu übertragen.

2. Keine Gleichbehandlung von Taxi- und Limousinendiensten

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren, dass für Taxi- und Limousinendienste unterschiedliche Anforderungen gelten, obwohl es sich um gleichartige Personenbeförderungsdienste handle. Sie fordern insbesondere eine rechtliche Gleichstellung beider Dienstleistungsarten hinsichtlich der kantonalen Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse, Verwendung geprüfter Taxameter zur Fahrpreisberechnung usw.), Zulassungsbeschränkungen und Bewilligungspflichten für gewerbliche Tätigkeiten gelten als schwerwiegende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und müssen deshalb auf formell-gesetzlicher Ebene

vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 Bundesverfassung [SR 101], vgl. statt vieler BGE 122 I 130, 130 ff., E. 3bb). Das PTLG sieht nur für Taxis Zulassungsvoraussetzungen und Bewilligungspflichten vor (§§ 3 und 4 PTLG), während für Limousinendienste von Gesetzes wegen «nur» Melde- und Kennzeichnungspflichten (§ 13 PTLG) gelten. Auf Verordnungsstufe besteht deshalb kein Raum für weitere Einschränkungen des Limousinengewerbes durch zusätzliche kantonale Auflagen. Solche würden der Regelungsabsicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen bzw. diese überdehnen: Mit der Melde- und Kennzeichnungspflicht für Limousinen (§§ 13 ff. PTLG) wollte der Gesetzgeber im Wesentlichen sicherstellen, dass die zuständigen Organe anlässlich von Kontrollen auf der Strasse überprüfen können, ob die Anbietenden von Limousinendiensten die bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport einhalten, soweit sie diesen unterstehen (Zulassung zum berufsmässigen Personentransport [Führer- und Fahrzeugausweis der Kategorie BPT-121], Pflicht zum Einbau eines Fahrtschreibers sowie Einhaltung der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen [ARV 2, SR 822.222]). Solche Kontrollen waren bisher kaum möglich, da Limousinenfahrzeuge nicht als solche erkennbar waren. Mit der Melde- und Kennzeichnungspflicht wird sich das ändern.

3. Ausserkantonale Limousinendienste

Ein Vernehmlassungsteilnehmer fordert, es sei in die PTLV eine Bestimmung aufzunehmen, die ausdrücklich klarstelle, dass Fahrten von ausserkantonalen Limousinendienstleistern (Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich) im Kanton Zürich – anders als Fahrten von ausserkantonalen Taxidienstleistern – uneingeschränkt zulässig seien und nicht den gesetzlichen Melde- und Plakettierungspflichten unterstünden. Diese Rechtsauffassung trifft zu, bedarf aber keiner Regelung in der PTLV, weil sie sich direkt aus der Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02) ergibt. Dieses gewährleistet den freien und gleichberechtigten Marktzugang von ortsfremden Anbieterinnen und Anbietern von Dienstleistungen, soweit deren Erbringen am Herkunftsort (Ort des Wohn- oder Geschäftssitzes) zulässig ist (Art. 1 und 2 je Abs. 1 BGBM).

4. Anwerbeverbote

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Anwerbeverbote wurden von verschiedenen Branchenvertreterinnen und -vertretern kritisiert. Alle Bestimmungen in § 16 VE-PTLV wurden deshalb mit besonderem Blick auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Praxis-tauglichkeit noch einmal überprüft. Auf die beiden Verbote in § 16 Abs. 3 und 4 VE-PTLV (Limousinendienste nur auf Bestellung und nach Preisvereinbarung /Anwerbeverbot für Limousinendienste mit Taxilampe und ab Standplatz) wird verzichtet, da sie weder dem Fahrgastschutz noch anderen (verkehrs)polizeilichen Interessen dienen. Zudem sind sie praxisfremd und ihre Einhaltung wäre nur schwer zu kontrollieren. Beibehalten werden dagegen die beiden Anwerbeverbote in § 16 Abs. 1 und 2 VE-PTLV (neu: §§ 17 und 20 PTLV): Sowohl das Verbot des Anwerbens durch Zurufen, Winken oder auf ähnliche Weise (Abs. 1) als auch das Verbot, Fahrzeuge auf öffentliche Parkplätze zu stellen, um auf Kundinnen und Kunden oder Aufträge zu warten (Abs. 2), dienen der Wahrung polizeilicher Interessen. Das Anwerbeverbot auf öffentlichen Parkplätzen wird jedoch aus Verhältnismässigkeitsgründen auf Parkplätze in Sichtweite von Taxistandplätzen beschränkt (vgl. auch Erläuterungen zu § 17).

5. Gebühren

Von den Branchenvertretungen wurde kritisiert, die Gebühren seien zu hoch und der vorgesehene Gebührenrahmen sei nicht nachvollziehbar. An der Höhe der Gebühren soll aber ebenso festgehalten werden wie am Gebührenrahmen: Zum einen orientieren sich die Gebühren an den bisherigen kommunalen Gebühren im Taxigewerbe, weshalb davon auszugehen ist, dass sie für alle Anbieterinnen und Anbieter erschwinglich sind. Zum anderen ermöglicht der Gebührenrahmen eine aufwandbasierte Gebührenfestsetzung. Damit kann die Gebührenhöhe durch die Pflichtigen selbst günstig beeinflusst werden, etwa indem sie die zur Verfügung gestellten Angebote zum digitalen Geschäftsverkehr konsequent nutzen.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zuständigkeit

Abs. 1: Für den Vollzug des PTLG und der PTLV ist das AFM zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorsehen (§ 23 PTLG). Die Aufgaben des AFM umfassen namentlich die Erteilung von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen (§§ 3 und 4 PTLG), einschliesslich Sanktionierung von Verstössen gegen Meldepflichten der Taxifahrerinnen und -fahrer mit Ordnungsbussen, die Entgegennahme von Meldungen betreffend Limousinen, die Ausstellung von Plaketten (§§ 13 f. PTLG), die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen (§§ 19 und 21 Abs. 1 PTLG), die Gebührenerhebung und -einziehung (§ 22 PTLG) sowie die Führung des Registers (§ 24 PTLG). Zudem wird die Volkswirtschaftsdirektion weitere Vorgaben zur Taxilampe und zur Plakette für Limousinen erlassen (§§ 7 und 14 PTLG).

Für die Kontrollen auf der Strasse und die Ausstellung von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen die Vorschriften des PTLG und der PTLV ist die Polizei zuständig (§ 23 Abs. 2 PTLG). Ausserdem kontrolliert sie die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften der Fahrerinnen und Fahrer gemäss ARV 2.

Abs. 2: Für die Prüfung, ob die Taxifahrzeuge den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entsprechen, ist das Strassenverkehrsamt zuständig. Es führt jährliche Fahrzeugprüfungen durch und kontrolliert die Fahrtschreiber (Art. 33 Abs. 2 Bst. a und Art. 101 Abs. 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [SR 741.41]). Anlässlich seiner Kontrollen prüft es bei Taxifahrzeugen auch, ob ein Taxameter eingebaut ist und ob dieser von einer autorisierten Montagestelle (vgl. § 6 PTLG) eingebaut wurde.

§ 2. Behördliche Meldepflichten

Die Meldepflichten in § 2 konkretisieren § 24 Abs. 2 PTLG. Sie ermöglichen dem AFM zum einen eine aktuelle und korrekte Registerführung und zum anderen die Prüfung, ob aufgrund der gemeldeten Verstösse allenfalls Verwaltungsmassnahmen gemäss § 19 bzw. § 21 Abs. 1 PTLG zu ergreifen sind.

Die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörden und Polizei) teilen dem AFM rechtskräftige Urteile und Strafbefehle sowie Verzeigungen wegen Verstössen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe mit. Die Polizei meldet Verzeigungen von Übertretungen wegen Fahrens ohne Taxiausweis oder

Taxifahrzeugbewilligung oder ohne Zusatzbewilligung, wenn ausserkantonale Taxis Fahrten auf Begehren von Fahrgästen mit Abfahrts- und Zielort im Kanton Zürich (sogenannte Binnenfahrten) durchführen (vgl. §§ 9 Abs. 3 und 10 PTLV). Das Strassenverkehrsamt meldet dem AFM, wenn schwere oder mittelschwere Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften (Art. 16b und 16c Strassenverkehrsgesetz [SVG, SR 741.01]) bei Taxi- und Limousinenfahrerinnen und -fahrern Administrativmassnahmen nach sich ziehen. Verkehrsregelverletzungen oder Verstösse gegen die Vorschriften des PTLG und der PTLV, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind nicht meldepflichtig.

B. Taxibewilligungen

§ 3. Gesuche

Abs. 1: Gemäss PTLG sind mit Taxis ausgeführte entgeltliche Personentransporte bewilligungspflichtig. Taxifahrerinnen und -fahrer benötigen einen Taxiausweis und eine Taxifahrzeugbewilligung des Kantons Zürich (§§ 3 f. PTLG) oder – wenn sie bereits über gültige ausserkantonale Taxibewilligungen verfügen und im Kanton Zürich sogenannte Binnenfahrten anbieten wollen – über eine Zürcher Zusatzbewilligung (vgl. §§ 9 Abs. 3 und 10 PTLV). Die Gesuche sind beim AFM einzureichen. Das Gesuch um Erteilung des Taxiausweises ist von der FahrerIn oder dem Fahrer persönlich zu stellen, dasjenige um Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter. Um den Aufwand für die Gesuchstellenden möglichst gering zu halten, können sich Taxifahrende und Fahrzeughalterinnen und -halter im Bewilligungsverfahren vertreten lassen.

Abs. 2: Taxifahrten dürfen erst angeboten oder aufgenommen werden, wenn die notwendigen Bewilligungen erteilt sind. Gesuche sind deshalb spätestens 14 Tage (Arbeitstage), bevor Taxidienste angeboten und ausgeführt werden, beim AFM einzureichen. Die Bearbeitungsfrist wurde auf Wunsch von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden in die Verordnung aufgenommen. Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Sie beginnt zu laufen, sobald dem AFM die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen bzw. sobald die Gesuchstellenden zu allfälligen Nachfragen Stellung genommen haben. Kann die Frist nicht eingehalten werden, teilt das AFM dies den Gesuchstellenden unter Angabe von Gründen mit und gibt ihnen bekannt, bis wann ein Entscheid voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 4. Taxiausweis a. einzureichende Unterlagen

Abs. 1: Für die Durchführung der Bewilligungsverfahren wird eine digitale Plattform bereitgestellt. Die Gesuchstellenden können ihre Gesuche und die zugehörigen Unterlagen elektronisch einreichen und

Mutationen online vornehmen. Gesuche und Unterlagen können auch in Papierform beim AFM eingereicht werden.

Abs. 1 lit. a: Zum Zweck der Kontaktaufnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (einschliesslich Rechnungstellung) und für den Registereintrag gemäss § 24 PTLG geben die Taxifahrerinnen und -fahrer dem AFM ihren Namen und ihre Adressdaten bekannt. Angestellte Taxifahrerinnen und -fahrer geben zudem Firma und Kontaktangaben des Taxiunternehmens an, bei dem sie angestellt sind (vgl. § 24 Abs. 1 lit. d PTLG).

Abs. 1 lit. b: Dem Gesuch ist eine Kopie des Führerausweises mit der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Kat. B einschliesslich Code 121) beizulegen.

Abs. 1 lit. c: Zum Nachweis genügender Sprachkenntnisse gemäss § 3 Abs. 1 lit. b PTLG reichen die Gesuchstellenden ein anerkanntes Zertifikat bzw. Sprachdiplom oder eine Bestätigung ein, dass sie die Schule, eine Berufslehre oder eine tertiäre Ausbildung in deutscher Sprache absolviert haben (vgl. § 5 lit. a–c). Bei bisherigen Taxifahrern genügt ein Nachweis, dass sie bereits einmal im Rahmen eines Taxi-bewilligungsverfahrens eine Sprachprüfung abgelegt und bestanden haben (§ 5 lit. d).

Abs. 1 lit. d: Dem Gesuch ist ein Strafregisterauszug beizulegen (§ 3 Abs. 1 lit. d PTLG). Dieser kann in elektronischer Form (mit digitaler Signatur) oder in Papierform eingereicht werden und darf bei Einreichung des Gesuchs nicht älter als drei Monate sein. Bei der Gesuchsprüfung werden insbesondere Straftaten berücksichtigt, die einen Bezug zum Taxigewerbe haben bzw. Rechtsgüter betreffen, die im Taxigewerbe als besonders schützenswert gelten (z.B. schwere oder wiederholte Gewalt-, Sexual-, Betäubungsmittel- oder Vermögensdelikte). Das AFM entscheidet in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit, ob im Strafregister verzeichnete Strafurteile der Berufsausübung als Taxifahrerin oder -fahrer entgegenstehen.

Abs. 1 lit. e: Da Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften (insbesondere schwere und mittelschwere gemäss Art. 16b und 16c SVG) bzw. entsprechende Administrativmassnahmen ebenfalls zu den Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe gemäss § 3 Abs. 1 lit. c PTLG zählen, ist dem Gesuch ein Auszug aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ-Register) beizulegen. Der IVZ-Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein und kann beim Strassenverkehrsamt kostenlos bestellt werden.

Abs. 1 lit. f: Als Verfehlungen, die eine Bewilligungsverweigerung unter Umständen rechtfertigen können, kommen grundsätzlich auch rechtskräftige Verurteilungen wegen Übertretungen infrage, die nicht

im Strafregister verzeichnet sind, aber gleichwohl einen Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe haben (§ 3 Abs. 1 lit. c PTLG). Darunter fallen z.B. Verkehrsregelverletzungen, geringfügige Vermögens- und Betäubungsmitteldelikte, Tötlichkeiten, sexuelle Belästigungen oder Verstöße gegen die ARV 2. Ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller wegen solcher Übertretungen verurteilt wurde, lässt sich nicht durch einen Registerauszug nachweisen. Von den Gesuchstellenden wird deshalb eine Erklärung verlangt, dass sie innert der letzten fünf Jahre nicht wiederholt wegen einschlägiger Delikte verurteilt wurden (Selbstdeklaration). Das AFM bezeichnet die massgeblichen Verfehlungen. Es kann bei den Gesuchstellenden nötigenfalls weitere Unterlagen einfordern (Abs. 2). Verkehrsregelverletzungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind von der Selbstdeklarationspflicht ausgenommen.

Abs. 1 lit. g: Für den Taxiausweis ist ein aktuelles Passfoto (nicht älter als ein halbes Jahr) in digitaler Form (farbig, Format 35×45 mm) einzureichen, das dem vom Bundesamt für Polizei festgelegten Fotostandard für Pässe und Identitätskarten entspricht und die gesuchstellende Person eindeutig identifiziert. Weil Fotos auf amtlichen Ausweisen (z.B. auf Pässen, Identitätskarten oder Führerausweisen) wegen der langen Gültigkeitsdauer des jeweiligen Ausweises unter Umständen nicht mehr aktuell sind, können sie für den Taxiausweis nicht verwendet werden.

Abs. 2: Kann aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind (z.B. bei Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe oder betreffend Sprachkenntnisse), ist das AFM gestützt auf Abs. 2 ermächtigt, von den Gesuchstellenden weitere Auskünfte oder Unterlagen einzufordern.

§ 5. b. Sprachkenntnisse

In § 5 werden die Anforderungen an den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse konkretisiert. Da es für die Berufsausübung als Taxifahrerin oder -fahrer vor allem auf kommunikative Kompetenzen in einfacher Alltagssprache ankommt, sind mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates ausreichend. Ein Schulbesuch während mindestens fünf Jahren, eine abgeschlossene Berufslehre oder eine tertiäre Ausbildung in deutscher Sprache bieten in jedem Fall Gewähr für ausreichende mündliche Deutschkenntnisse. Der Schulbesuch oder Ausbildungsabschlüsse sind von den Gesuchstellenden in geeigneter Weise zu belegen. Ein Sprachzertifikat gemäss lit. c muss den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entsprechen. Bei bisherigen Taxifahrenden, die im Rahmen eines Taxibewilligungsverfahrens bereits einmal eine Sprachprüfung abgelegt und bestanden haben,

kann auch ohne Nachweis gemäss lit. a–c davon ausgegangen werden, dass sie über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Sie müssen deshalb keine Sprachnachweise gemäss lit. a–c beibringen (lit. d). Damit wird eine Forderung von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden umgesetzt. Ein allgemeiner Verzicht auf Sprachnachweise bei bisherigen Taxifahrenden ginge dagegen zu weit. Das gesetzlich geforderte Sprachniveau könnte damit nicht gewährleistet werden. Zudem wäre ein allgemeines Privileg auch mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot problematisch. Damit bisherige Taxifahrende aber in jedem Fall genügend Zeit haben, einen Sprachnachweis gemäss § 5 zu erwerben, sieht die Verordnung hierfür eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des PTLG und der PTLV vor (vgl. § 22 Abs. 2 PTLV).

§ 6. c. Inhaberschaft, Übertragbarkeit und Erneuerung

Abs. 1: Im Unterschied zur Taxifahrzeuggewilligung, die auf die Halterin oder den Halter lautet (vgl. § 8 Abs. 1 PTLV), kann der Taxiausweis nicht auf andere Personen übertragen werden.

Abs. 2: Der Taxiausweis ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Damit die Inhaberinnen und Inhaber von Taxiausweisen ihre Fahrtätigkeit nahtlos fortsetzen können, müssen sie ihr Erneuerungsgesuch rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim AFM mit den Unterlagen gemäss §§ 4 f. (mit Ausnahme des Nachweises über genügende Sprachkenntnisse) einreichen.

§ 7. Taxifahrzeuggewilligung a. einzureichende Unterlagen

Lit. a: Zum Zweck der Kontaktaufnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (einschliesslich Rechnungstellung) sind dem AFM die Namen und Adressdaten der Fahrzeughalterinnen und -halter sowie der Unternehmen, für welche die Fahrzeuge eingesetzt werden, bekannt zu geben.

Lit. b: Dass ein Fahrzeug für den berufsmässigen Personentransport zugelassen ist, wird im Fahrzeugausweis vermerkt (Art. 80 Abs. 2 Verkehrszulassungsverordnung [SR 741.51]). Entsprechend genügt eine Kopie des Fahrzeugausweises als Nachweis, dass das Fahrzeug den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entspricht (§ 4 Abs. 1 lit. a PTLG).

Lit. c: Zum Nachweis, dass das Taxifahrzeug mit einem bundesrechtskonformen Taxameter ausgestattet ist, haben die Gesuchstellenden die Bescheinigung einer von der Eidgenössischen Zollverwaltung autorisierten Montagestelle (§ 6 PTLG) einzureichen (Kopie). Das AFM stellt ein Formular mit den notwendigen Angaben zur Verfügung.

§ 8. b. Inhaberschaft und Übertragbarkeit

Abs. 1: Die Taxifahrzeuggewilligung lautet auf die Halterin oder den Halter (wie der Fahrzeugausweis).

Abs. 2: Bei einem Halterwechsel ist die Taxifahrzeuggewilligung kostenlos auf die neue Halterin oder den neuen Halter zu übertragen, sofern das Fahrzeug weiterhin als Taxifahrzeug eingesetzt wird. Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter teilt dem AFM den Halterwechsel mit (vgl. § 11 Abs. 1 lit. b PTLV), damit dieses die Übertragung vornehmen und die neuen Halterdaten im Register eintragen kann.

§ 9. Ausserkantonale Taxis a. Grundsatz

Abs. 1: Diese Bestimmung verankert den Grundsatz, dass Taxifahrten im Kanton Zürich nur mit kantonalen oder ausserkantonalen Bewilligungen angeboten und ausgeführt werden dürfen. Auch ausserkantonale Taxifahrerinnen und -fahrer müssen demnach über gültige kantonale oder ausserkantonale Taxibewilligungen verfügen, wenn sie Fahrten im oder in den Kanton Zürich anbieten oder ausführen (vgl. Abs. 2 und 3). Entsprechend müssen ausserkantonale Anbieterinnen und Anbieter von Taxidiensten, an deren Herkunftsort keine Bewilligungspflicht gilt, im Kanton Zürich wie Ortsansässige Taxibewilligungen beantragen und sämtliche Voraussetzungen gemäss §§ 3 und 4 PTLG erfüllen.

Abs. 2: Taxifahrende mit gültigen ausserkantonalen Bewilligungen dürfen im Kanton Zürich gestützt auf § 12 PTLG bestimmte Dienstleistungen ohne Zürcher Bewilligungen bzw. Zusatzbewilligungen (vgl. § 10) erbringen: Zum einen dürfen sie Fahrgäste ausserhalb des Kantons aufnehmen und in den Kanton Zürich fahren. Auf dem Rückweg dürfen sie Fahrgäste auf Begehren hin aufnehmen und auf direktem Weg an einen Zielort ausserhalb des Kantons fahren (§ 12 Abs. 1 lit. a PTLG). Zum anderen dürfen Fahrgäste auf Bestellung an einen beliebigen Zielort gefahren werden (§ 12 Abs. 1 lit. b PTLG). Im Fall einer Kontrolle müssen die Fahrerinnen und Fahrer mit einer Bestellbestätigung bzw. einer Quittungskopie nachweisen können, dass sie sich an diese Vorgaben gehalten haben (§ 12 Abs. 2 PTLG). Andernfalls können sie wegen Fahrens ohne (Zürcher) Taxibewilligungen verzeigt und mit Busse bestraft werden (§ 20 Abs. 1 PTLG). Mit § 12 PTLG setzte der Gesetzgeber eine Empfehlung der Wettbewerbskommission betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur vom 27. Februar 2012 (WEKO-Empfehlung) um.

Abs. 3: In Ergänzung zu Abs. 2 (und § 12 PTLG) regelt Abs. 3, was für Taxifahrende mit ausserkantonalen Bewilligungen gilt, wenn sie im Kanton Zürich zusätzliche (nicht von § 12 PTLG erfasste) Dienstleistungen erbringen (z.B. Fahrten ab Standplatz oder auf spontanes Begehren mit Abfahrts- und Zielort im Kanton Zürich). Für diese sogenannten Binnenfahrten benötigen ausserkantonale Taxis grundsätzlich Zürcher Taxibewilligungen, d.h., sie müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss §§ 3 und 4 PTLG erfüllen. Gelten indessen am Herkunftsort gleichwertige Bewilligungsvoraussetzungen wie im Kanton Zürich, können ausserkantonale Taxifahrende im Kanton Zürich um kostenlose Zusatzbewilligungen ersuchen (vgl. sogleich § 10 PTLV).

§ 10. b. Zusatzbewilligungen

Abs. 1: Gemäss Binnenmarktgesetz müssen ausserkantonale Taxibewilligungen grundsätzlich anerkannt werden, wenn am Herkunftsort gleichwertige Bewilligungsvoraussetzungen gelten (Herkunftsprinzip). Zur Überprüfung, ob dies der Fall ist, sieht § 10 Abs. 1 ein binnenmarktkonformes Zusatzbewilligungsverfahren vor (vgl. WEKO-Empfehlung Rz. 8, 33 ff.). Dieses muss rasch, einfach und kostenlos sein (Art. 3 Abs. 4 BGBM). Bei entsprechenden Gesuchen prüft das AFM, ob die Gesuchstellenden (1) an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxi fahren (also über eine gültige Taxibewilligung verfügen) und (2) ob die Bewilligungsvoraussetzungen am Herkunftsort mit denjenigen im Kanton Zürich bezüglich der zu schützenden öffentlichen Interessen (Verkehrs- und Fahrgastsicherheit) insgesamt gleichwertig sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die ausserkantonalen Gesuchstellenden kostenlos eine Zusatzbewilligung für Binnenfahrten im Kanton Zürich. Andernfalls müssen sie die Zürcher Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen; die entsprechenden Bewilligungen sind kostenpflichtig.

Abs. 2: Damit das AFM prüfen kann, ob eine ausserkantonale Bewilligung mit den Taxibewilligungen im Kanton Zürich vergleichbar ist, müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ihre ausserkantonale(n) Taxibewilligung(en) einreichen und ihre Kontaktangaben bekannt geben.

Abs. 3: Zusatzbewilligungen sind – wie der Taxiausweis – fünf Jahre gültig und können erneuert werden.

§ 11. Meldepflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Abs. 1: Damit das AFM von Änderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligungsvoraussetzungen haben können, erfährt und das Register aktuell halten sowie gegebenenfalls Verwaltungsmassnahmen gemäss § 19 PTLG ergreifen kann, wird für die Inhaberinnen und Inhaber von Taxibewilligungen eine persönliche Meldepflicht verankert. Zu melden sind dem AFM gemäss Abs. 1 lit. a innert einer Frist von 14 Tagen

namentlich neue Strafurteile oder -verfahren bzw. Verzeigungen oder Verurteilungen wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe oder neue Administrativmassnahmen, da sie unter Umständen zu einem Entzug des Taxiausweises führen können (§ 19 Abs. 1 lit. a PTLG). Ferner sind dem AFM sämtliche Umstände zu melden, die eine Änderung der Bewilligungen bzw. der Registereinträge erfordern, wie z.B. eine Änderung der Personalien, ein Verlust oder ein Halterwechsel (Abs. 1 lit. b).

Abs. 2: Der Verzicht auf die Fahrtätigkeit ist jederzeit möglich, muss dem AFM aber innert 14 Tagen gemeldet werden, wenn die Fahrtätigkeit dauerhaft eingestellt wird. Bei einem Verzicht auf die Berufsausübung ist der Taxiausweis dem AFM abzugeben. Mit der Rückgabepflicht soll verhindert werden, dass ungültige Taxiausweise von nicht (mehr) zugelassenen Fahrerinnen und Fahrern weiterverwendet werden.

Abs. 3: Diese Bestimmung regelt die Meldepflichten von Inhaberinnen und Inhabern von Zusatzbewilligungen gemäss § 10 PTLV (ausserkantonale Taxifahrerinnen und -fahrer).

C. Betriebsvorschriften für Taxis

§ 12. Tarife a. Struktur

Abs. 1: § 12 setzt die Vorgaben der Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978 (PBV, SR 942.211, vgl. auch Informationsblatt SECO zur Preisbekanntgabe im Taxigewerbe, verfügbar unter seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Werbe_Geschaeftsmethoden/Preisbekanntgabe/Checklisten/Taxigewerbe.pdf.download.pdf/Taxigewerbe.pdf) um. Die Vorgaben zur Tarifbekanntgabe dienen der Transparenz und der Qualitätssicherung, indem sie gewährleisten, dass die massgeblichen Preisinformationen für die Kundschaft verständlich und gut wahrnehmbar sind. Mindestens die in Abs. 1 lit. a–c genannten Tarifpositionen sind deshalb mit den jeweiligen Preisen am Fahrzeug anzuschreiben. Da der Kanton keinen Höchsttarif vorgibt, können die Taxifahrenden die Höhe ihrer Tarife pro Position selbst festlegen.

Abs. 2: Die Fahrttarife können nach den Kriterien von Abs. 2 spezifiziert werden.

Abs. 3: Den Taxifahrenden ist es zudem erlaubt (aber nicht vorgeschrieben), Zuschläge für bestimmte Transporte mit höherem Dienstleistungsaufwand oder besonderer Ausstattung zu erheben (z.B. für Warentransporte, Gebrauch von Kindersitzen, Babyschalen usw.).

§ 13. b. Bekanntgabe

Abs. 1: Aus Sicht des Fahrgastes ist es wichtig, dass die Tarife aus einer gewissen Entfernung zum Fahrzeug gut sicht- und lesbar sind. Die Tarife und ein Hinweis auf allfällige Zuschläge müssen deshalb in einer mindestens zehn Millimeter grossen Schrift und in einer Farbe, die sich deutlich von der Fahrzeugfarbe unterscheidet, aussen am Fahrzeug angebracht werden. Detaillierte Angaben zu allfälligen Zuschlägen (z. B. Preis pro Kindersitz) müssen nur im Fahrzeuginnern ersichtlich sein.

Abs. 2: Im Innenraum des Fahrzeugs müssen sämtliche Tarife (auch die Abstufungen und Zuschläge) gut ersichtlich und lesbar sein, damit die Fahrgäste das Zustandekommen des Fahrpreises im Detail nachvollziehen können.

§ 14. Fahrpreis

Abs. 1: Bei Taxifahrten wird der Fahrpreis in der Regel mit einem Taxameter ermittelt. Das Taxameter misst die Fahrtdauer, erfasst die gefahrene Strecke, berechnet den Fahrpreis und zeigt diesen an. Der Fahrpreis besteht aus einem Grundpreis (Grundtarif), einem Anteil für die zurückgelegte Strecke (Wegtarif) und einem Anteil für die Fahrtdauer (Zeittarif) (vgl. Art. 3 Verordnung des EJPD vom 5. November 2013 über Taxameter, SR 941.210.6). Die Taxameterpflicht dient der Transparenz und dem Schutz der Fahrgäste vor Übervorteilung. Sie ist indessen nur gerechtfertigt, wenn der Fahrgast nicht freiwillig und in gegenseitigem Einvernehmen mit der Fahrerin oder dem Fahrer einen Pauschalpreis vereinbart. Bei vereinbarten Pauschalpreisen gilt die Taxameterpflicht deshalb nicht. Das gilt unabhängig davon, wo ein Fahrgast aufgenommen wird. Auch an Standplätzen und bei Fahrgastaufnahmen auf Begehren (z. B. Handzeichen) können Pauschalpreise vereinbart werden. Die Transportpflicht (§ 9 PTLG) gilt aber in jedem Fall, d. h., Taxis müssen auch Fahrgäste befördern, die keinen Fahrpreis vereinbaren wollen.

Abs. 2: Die Taxameter müssen durch eine zugelassene Montagestelle (vgl. § 6 Abs. 1 PTLG) so programmiert werden, dass die gemessene Distanz und die erfasste Zeit für die Fahrpreisberechnung kombiniert werden (vgl. Anhang 1 Ziff. 1.2 f. und 2.2 der Verordnung des EJPD über Taxameter). Am Taxameter kann einer von zwei verschiedenen Berechnungsmodi eingestellt werden: Beim Standardberechnungsmodus S erfolgt die Fahrpreisberechnung in der Weise, dass unterhalb einer rechnerisch ermittelten Umschaltgeschwindigkeit (Division des Zeittarifs durch den Wegtarif) der Zeittarif und oberhalb dieser Umschaltgeschwindigkeit der Wegtarif zugrunde gelegt wird (einfache Tarifberechnung). Beim Standardberechnungsmodus D wird der Fahrpreisberechnung während der gesamten Fahrt sowohl der Zeittarif als auch

der Wegtarif zugrunde gelegt (doppelte Tarifberechnung). Da die unterschiedlichen Berechnungsmodi – anders als die Tarife selbst – nicht aussagekräftig auf dem Taxifahrzeug abgebildet werden können, aber trotzdem gewährleistet werden soll, dass die Tarife verschiedener Taxifahrdienste miteinander vergleichbar sind, ist der Modus der Tarifberechnung in der PTLV festzulegen. Bei gewerblichen Dienstleistungen ist es allgemein üblich und anerkannt, dass mit den Gesamtkosten einer Leistung sowohl die Arbeitsleistung der dienstleistenden Person als auch die Kosten des verwendeten Materials (bei Transportleistungen: die Betriebskosten der Fahrzeuge, einschliesslich Wertverlust) abgegolten werden. Eine Fahrpreisberechnung, der dieses Verständnis zugrunde liegt, ist deshalb auch bei Taxidiensten naheliegend und für die Kundinnen und Kunden nachvollziehbar. Dagegen ist die einfache Tarifberechnung (mit alternierenden Tarifen je nach Fahrgeschwindigkeit) schwer verständlich und wenig transparent. Sie entspricht auch nicht der üblichen Preisberechnung in anderen Dienstleistungsbereichen. Deshalb wird in der PTLV für die Fahrpreisberechnung der Standardberechnungsmodus D festgelegt. Der Taxameter ist entsprechend zu programmieren.

Abs. 3: Aus Gründen der Transparenz und zum Schutz vor Übervorteilung muss der Fahrgast den Fahrpreis bei taxameterpflichtigen Fahrten während der Fahrt und bis zum Verlassen des Fahrzeugs jederzeit am Taxameter ablesen können.

Abs. 4: Gemäss Art. 12 Abs. 1 PBV muss das Trinkgeld im Preis inbegriffen oder deutlich als Trinkgeld bezeichnet und beziffert werden. Um eine einheitliche Regelung bei allen Zürcher Taxis zu gewährleisten, wird in der Verordnung festgelegt, dass das Trinkgeld im Fahrpreis enthalten ist.

§ 15. Taxameter

In Konkretisierung der Taxameterpflicht werden in § 15 einige zentrale Bedienvorschriften für den Taxameter festgeschrieben. Sie dienen dem Schutz der Fahrgäste vor Übervorteilung und stellen sicher, dass die Fahrpreise für die Kundinnen und Kunden jederzeit transparent und nachvollziehbar sind.

§ 16. Taxilampe

Abs. 1: Die Pflicht zur Kennzeichnung von Taxis mit der Taxilampe ergibt sich indirekt aus § 2 PTLG. Da die Kennzeichnung mit der Taxilampe dort als Begriffsmerkmal verstanden wird, ist die Kennzeichnungspflicht als solche in der PTLV festzuschreiben. Das Anbringen der Taxilampe ermöglicht eine rasche Identifizierung von Taxis auf der Strasse. Dies ist nicht nur für Kundinnen und Kunden von Bedeutung, sondern auch für die Polizei bei allfälligen Kontrollen. Zum Aussehen,

zur Beschaffenheit und zur Verwendung der Zürcher Taxilampe wird die Volkswirtschaftsdirektion in einer separaten Regelung weitere Vorschriften erlassen (§ 7 PTLG). Vorgesehen ist eine bundesrechtskonforme Taxilampe mit Zürcher Identifikationsmerkmalen.

Abs. 2: Die Vorschrift dient der Umsetzung des Anwerbeverbots auf öffentlichen Parkplätzen in Sichtweite von Taxistandplätzen (§ 17 Abs. 2). Parkieren Taxifahrende ausser Dienst auf solchen Parkplätzen (was erlaubt ist), müssen sie die Taxilampe ausschalten, damit für die Kontrollorgane ersichtlich ist, dass der Parkplatz nicht zum Warten auf Fahrgäste oder Fahrgastaufträge genutzt wird. Ferner müssen Taxifahrerinnen und -fahrer ihre Taxilampe bei Privatfahrten ausschalten.

§ 17. Anwerbeverbot

Abs. 1: Das Anwerbeverbot in Abs. 1 dient der freien Fahrzeugwahl der Kundinnen und Kunden (§ 10 PTLG) und soll verhindern, dass Anbieterinnen und Anbieter von Taxidiensten durch ungebührliches Verhalten den Verkehr bzw. die Ruhe und Ordnung auf der Strasse stören. Für Anbieterinnen und Anbieter von Limousinendiensten gilt das Verbot ebenfalls (vgl. § 20).

Abs. 2: Da es insbesondere an zentralen, durch Fussgängerinnen und Fussgänger und sonstigen Langsamverkehr stark frequentierten Orten (vor allem in Stadtzentren und in Bahnhofsnähe) häufig zu wenige Taxistandplätze gibt, werden die öffentlichen Parkplätze an diesen Orten regelmässig stark durch Taxis beansprucht. Das führt nicht nur zum Ausschluss anderer berechtigter Nutzergruppen, sondern auch zu übermässigem Suchverkehr und Lärm. Um solche Nutzungseinschränkungen zu vermeiden und unerwünschte Lärmimmissionen einzudämmen, ist es im Sinne der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf der Strasse an bestimmten Orten erforderlich, die Nutzung öffentlicher Parkplätze durch Taxis einzuschränken. Das Verbot gilt für Limousinendienste ebenfalls (vgl. § 20). Ein allgemeines Anwerbeverbot auf öffentlichen Parkplätzen – wie es noch im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen war – geht jedoch zu weit. Das Verbot wird deshalb auf öffentliche Parkplätze in Sichtweite von Taxistandplätzen beschränkt, da es vor allem dort oft zu Verkehrsstörungen und Parkplatzknappheit kommt. Verboten ist das Parkieren von Taxis und Limousinen auf solchen Parkplätzen nur während der Dienstzeit (also während des Wartens auf Fahrgäste bzw. Fahraufträge). Ausserhalb der Dienstzeit dürfen Taxis und Limousinen diese Parkplätze wie alle Berechtigten nutzen (z.B. in der Pause), wobei Taxis die Taxilampe ausschalten müssen, um den Fahrgästen zu signalisieren, dass sie nicht im Dienst sind (vgl. § 16 Abs. 2).

D. Limousinen

§ 18. Meldung

Abs. 1: Limousinendienste sind dem AFM spätestens 14 Tage (Arbeitstage), bevor sie angeboten oder ausgeführt werden, zu melden. Meldepflichtig sind sowohl natürliche Personen oder Unternehmen, die über Web-Applikationen Personenbeförderungsdienste anbieten (z.B. über Vermittlungsplattformen), als auch Anbieterinnen und Anbieter von «klassischen» Limousinendiensten, bei denen die Fahrzeugmiete und das Fahrerhonorar separat ausgewiesen werden (z.B. Oldtimer- oder Stretchlimousinen). Die meldepflichtigen natürlichen oder juristischen Personen können sich gegenseitig vertreten. Nicht meldepflichtig sind plattformbasierte Vermittlungsdienste.

Abs. 2: Mit der Meldung sind die Informationen gemäss § 15 PTLG bekannt zu geben. Die einzureichenden Führer- und Fahrzeugausweise enthalten bereits einen Teil der für die Registrierung notwendigen Informationen (lit. b und c). Zwecks Kontaktaufnahme und Versand der Plakette sind zusätzlich noch die persönlichen Kontaktangaben der meldepflichtigen Personen erforderlich (lit. a). Das AFM legt die Anforderungen an Form und Inhalt der Meldung fest. Diese kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Abs. 3: Ändern sich die gemeldeten Informationen oder wird das Angebot von Limousinendiensten dauerhaft eingestellt, ist dies dem AFM von den meldepflichtigen Personen oder Unternehmen innert 14 Tagen mitzuteilen. Diese Meldepflicht ermöglicht dem AFM, das gesetzliche vorgesehene Register (§ 24 PTLG) mit möglichst korrekten und aktuellen Angaben zu führen.

§ 19. Plakette

Abs. 1: Wie die Taxifahrzeugbewilligung wird die Limousinenplakette für einen bestimmten Personenwagen ausgestellt und lautet auf die Halterin oder den Halter des Fahrzeugs (§ 14 Abs. 1 PTLG). Meldet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter den Limousinendienst nicht selbst an, hat die meldepflichtige Person oder das meldepflichtige Unternehmen dafür zu sorgen, dass die Plakette am Fahrzeug angebracht wird.

Abs. 2: Die Kennzeichnung von Limousinenfahrzeugen mit der Plakette ist vor allem für Kontrollen auf der Strasse wichtig (z.B. betreffend Einhaltung von Arbeits- und Ruhezeiten), da Limousinen sonst gar nicht als solche erkannt würden. Deshalb ist die Plakette gut sichtbar und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen, bevor Limousinendienste angeboten oder ausgeführt werden. Die Volkswirtschaftsdirektion wird weitere Vorschriften zur Plakette und ihrer Platzierung am Fahrzeug erlassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 PTLG), die sowohl

die Bedürfnisse der Anbieterinnen und Anbieter von Limousinendiensten als auch die Bedürfnisse der Kontrollorgane angemessen berücksichtigen.

§ 20. Anwerbeverbot

Für Anbieterinnen und Anbieter von Limousinendiensten gelten die Anwerbeverbote für Taxis (§ 17) ebenfalls.

E. Gebühren

§ 21.

Abs. 1: Gemäss § 22 PTLG regelt der Regierungsrat in der Verordnung die Höhe der Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung des Taxiausweises, die Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung, die Ausstellung der Plakette und die Aufnahme von Limousinen in das Register. Muss ein gültiger Taxiausweis wegen Verlusts, Diebstahls, Zerstörung oder Änderung ersetzt werden, wird dafür ebenfalls eine Gebühr erhoben. Weil Gesuche um Erteilung von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen ganz unterschiedliche Aufwände verursachen können, werden in der PTLV Gebührenrahmen vorgesehen. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den bisherigen Gebühren für Taxibewilligungen der Zürcher Gemeinden. Es gilt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Abs. 2: Da die in der PTLV festgelegten Gebühren nicht sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit dem Vollzug des Taxiwesens abdecken, ist die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) ergänzend anwendbar.

F. Übergangsbestimmungen

§ 22.

Abs. 1: Gemäss § 26 PTLG bleiben bestehende kommunale Bewilligungen nach Inkrafttreten des PTLG für längstens zwei Jahre gültig. Diese gesetzliche Übergangsregelung kann nicht durch die PTLV abgeändert werden. Sie ist aber zu ergänzen für diejenigen Fälle, in denen die Geltungsdauer der kommunalen Bewilligung früher als zwei Jahre nach Inkrafttreten des PTLG abläuft.

Abs. 2: Der Sprachnachweis nach PTLG bzw. § 4 Abs. 1 lit. c PTLV kann für bisherige Taxifahrerinnen und -fahrer unter Umständen eine hohe Hürde darstellen, entweder weil für die Berufsausübung an ihrem Herkunftsort bisher keine Sprachkenntnisse verlangt wurden oder weil geringere Anforderungen an die Sprachkenntnisse galten. Deshalb soll für den Nachweis der Deutschkenntnisse nach PTLG und PTLV eine angemessene Übergangsfrist von drei Jahren gelten, innert deren die Taxifahrerinnen und -fahrer den Sprachnachweis (mittels Sprachzertifi-

kat) erbringen können. Damit wird sichergestellt, dass das gesetzlich verlangte Sprachniveau spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist bei allen Zürcher Taxifahrenden vorhanden ist.

Abs. 3: Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PTLG und der PTLV bei einer kommunalen Taxibehörde hängig sind, werden an das AFM überwiesen und nach neuem Recht geprüft. Damit wird erreicht, dass Taxibewilligungen möglichst rasch nach einheitlichen Kriterien vergeben werden.

E. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung und Kantonale Ordnungsbussenverordnung

Das Taxi- und Limousinenwesen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion. Über die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von Bewilligungen oder andere Verwaltungsmaßnahmen entscheidet das AFM selbstständig und in eigenem Namen. Die Anhänge 1 und 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) werden entsprechend ergänzt. Allfällige Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheide des AFM richten sich nach dem Regelinstanzenzug gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2).

Weil Verstösse gegen die im PTLG und in der PTLV verankerten Betriebsvorschriften hauptsächlich bei Kontrollen auf der Strasse festgestellt und neu im Ordnungsbussenverfahren – und nicht wie bisher im ordentlichen Strafverfahren mit Übertretungsbussen – geahndet werden (§§ 20 und 21 je Abs. 2 PTLG), sind die entsprechenden Ordnungsbussentatbestände und die Bussenhöhen in den Ordnungsbussenkatalog der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 (LS 321.2) aufzunehmen.

F. Auswirkungen

Für den Aufbau und den Betrieb der neuen kantonalen Vollzugsorganisation einschliesslich der Bereitstellung der technischen und räumlichen Infrastruktur (digitale Plattform und Registerdatenbank sowie Büros und Mobiliar für die neuen «Taxi- und Limousinenbüros» an verschiedenen Standorten im Kanton Zürich) entsteht dem Kanton finanzieller sowie personeller Mehraufwand. Dieser besteht aus einmaligen Ausgaben für die Errichtung der räumlichen und technischen Infra-

struktur sowie in der späteren Betriebsphase aus jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Löhne, Miete und Unterhalt der Betriebsmittel. Ein Teil der jährlichen Betriebskosten kann durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Gebühreneinnahmen werden regelmässig überprüft und die Höhe der Gebühren wird bei Bedarf angepasst.

In den Gemeinden, in denen das Taxiwesen heute bereits reguliert ist, kann im Umfang der vom Kanton übernommenen Aufgaben mit Einsparungen gerechnet werden.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 Abs. 1 der gleichnamigen Verordnung (LS 930.11) hat die federführende Verwaltungsstelle bei neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) durchzuführen, soweit Unternehmen voraussichtlich administrativ belastet werden.

Die Regulierungsfolgen für die Unternehmen und Gewerbetreibenden wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung der ursprünglichen Vorlage 5256 zum Taxigesetz beurteilt. Diese Beurteilung ergab, dass durch das neue Gesetz nur wenige Taxiunternehmen mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden, nämlich nur jene, die ihre Dienstleistungen bisher in Zürcher Gemeinden ohne Taxiregulierung erbringen. In Gemeinden und Städten mit einer hohen Taxidichte bestehen dagegen bereits heute vergleichbare oder sogar strengere Regelungen und Auflagen für das Taxigewerbe. Auf die grosse Mehrheit der Zürcher Taxiunternehmen kommt durch das neue Gesetz (und dessen Ausführungsbestimmungen) deshalb keine zusätzliche administrative Belastung zu.

Im Rahmen der parlamentarischen Debatte wurde der Geltungsbereich des Taxigesetzes auf Anbieterinnen und Anbieter von Limousinendiensten erweitert (deshalb heute: PTLG). Für diese gilt neu eine gesetzliche Meldepflicht und sie müssen ihre Fahrzeuge mit einer Plakette versehen. Die neuen Pflichten werden zwar zu einer zusätzlichen administrativen Belastung von Anbieterinnen und Anbietern von Limousinendiensten führen. Diese hat der Gesetzgeber mit Blick auf die erwünschten Kontrollmöglichkeiten bei Limousinendiensten, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der bundesrechtlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften, bewusst in Kauf genommen.

Über die erwähnten gesetzlichen Pflichten hinaus werden mit der vorliegenden Ausführungsverordnung keine zusätzlichen Pflichten für die Gewerbetreibenden geschaffen. Bei der Ausgestaltung der notwen-

digen Vollzugsvorschriften und -prozesse wurde zudem Wert darauf gelegt, dass die Verfahren (Taxibewilligungen und Meldeverfahren für Limousinen) möglichst einfach ausgestaltet und rasch durchführbar sind. Deshalb soll den Gewerbetreibenden eine Internet-Plattform mit sämtlichen Informationen sowie Angeboten für die digitale Geschäftsabwicklung zur Verfügung gestellt werden. Da die Erfahrungen der Städte mit reguliertem Taxiwesen aber zeigen, dass die Fahrerinnen und Fahrer die Taxistellen häufig persönlich aufsuchen und elektronische Angebote eher selten nutzen, wird das AFM in zwei Zürcher Strassenverkehrsämtern (Zürich und Winterthur) Zweigstellen (dezentrale Taxi- und Limousinenbüros) betreiben, damit der Aufwand der Gewerbetreibenden für persönliche Behördenkontakte möglichst gering gehalten werden kann. Die Strassenverkehrsämter sind nicht nur gut mit dem Auto zu erreichen, sondern verfügen – anders als die zentralen Verwaltungsstellen in der Zürcher Innenstadt – auch über genügend Parkplätze. Zudem müssen Taxi- und Limousinenfahrerinnen und -fahrer zur Kontrolle ihrer Fahrzeuge ohnehin regelmässig ein Strassenverkehrsamt aufsuchen und können so Zeit und Aufwand sparen, wenn sie gleichzeitig das Taxi- und Limousinenbüro aufsuchen wollen oder müssen.